

II. Entwurf. Instruktionen an
Herrn v. Haller.

Finanzielle Beziehungen zu Deutschland.

I.

1) Anlässlich des Abschlusses der verschiedenen Wirtschaftsabkommen erteilte der Bundesrat schweizerischen Finanzgruppen wiederholt die Autorisation, mit deutschen Finanzgruppen industrielle Transaktionen vorzunehmen. Aus diesen Geschäften schulden deutsche Banken und Industriefirmen den schweizerischen Banken eine ganze Reihe von Posten, die teils verfallen sind, teils in den nächsten Monaten fällig werden. Bis jetzt wurde einzig auf dem ursprünglichen Kredite von 50 Millionen, der am 31. Januar 1919 fällig wurde, eine Abzahlung von 25 Millionen gemacht. Ein Kredit von 18 Millionen, der am 31. März fällig wurde und für den diverse industrielle Gruppen gegenüber Banken haftbar sind, musste, weil Zahlung nicht zu erlangen war, für einmal eine Prolongation auf 3 Monate zugestanden werden, immerhin mit der Einschränkung, dass die Beträge sofort fällig würden, falls der deutschen Regierung ein Goldexport nach der Schweiz seitens der alliierten Regierungen gestattet würde.

Neben diesen offiziösen Krediten bestehen noch rein private Guthaben der schweizerischen Industrie und der schweizerischen Banken an deutschen Schuldner, die teils in Franken, teils in Mark zahlbar sind. Der Betrag dieser Guthaben ist uns nicht bekannt; es bestehen darüber nur Schätzungen, die naturgemäss auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen können; indessen darf ohne weiteres angenommen werden, dass es sich um grosse Beträge handelt, die in mehrere Hundert/Millionen gehen dürften.

2) Die deutsche Regierung sah schon gegen Ende des letzten Jahres voraus, dass ihr wieder durch die Waffenstillstandsbedingungen erhebliche, wenn nicht unüberwindliche Schwierigkeiten für die Deckung der deutschen Verbindlichkeiten in der Schweiz entstehen könnten. Mit Note vom 19. Dezember 1918 erklärte sie uns, dass selbstverständlich alle amtlichen Stellen gewillt und in der Lage seien, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen restlos zu erfüllen. Dagegen könnte eine Gewähr für die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernommen werden, für den Fall, dass die Entente Deutschland deren Erfüllung unmöglich machen würde. Diese Notiz bezog sich hauptsächlich auf die Verpflicht-



tungen amtlicher deutscher Stellen gegenüber der Stickerei-Industrie. In der Folge wurde dann auch ein wesentlicher Teil der auf 36 Millionen geschätzten Verpflichtungen getilgt und es sollen dieselben heute nur noch ca. 6 Millionen betragen.

3) Unter den Einschränkungen, die die Alliierten anlässlich des Abschlusses des Waffenstillstandes Deutschland auferlegt haben, figuriert vor allem aus das Verbot über den Metallschatz des Staates und der Reichsbank zu verfügen. In der Folge gestattete jedoch die Waffenstillstandskommission Deutschland den Export von 50 Millionen Gold nach der Schweiz, wovon wie erwähnt die Hälfte für eine Abzahlung von 25 Millionen auf dem offiziellen Kredite von 50 Millionen verwendet wurde. Im Laufe des Monats März verlangte die deutsche Regierung von neuem die Autorisation, Gold nach den neutralen Ländern auszuführen, erhielt aber einen glatten Abschlag. Hiedurch wurde die Abzahlung der am 31. März fälligen 18 Millionen verunmöglicht.

4) Die Angaben der beiden Parteien gehen über die Deutschland auferlegten finanziellen Beschränkungen auseinander. Mit Note vom 23. Dezember 1918 hat die französische Botschaft der schweizerischen Regierung den Wortlaut der bezüglichen Waffenstillstandsbedingungen in folgender Weise mitgeteilt:

"Engagement de la part de l'Allemagne de ne pas disposer sans accord préalable avec les Alliés de son encaisse métallique, de ses effets ou avoirs sur ou à l'étranger appartenant tant au Gouvernement ou aux caisses publiques qu'aux particuliers et sociétés."

Es wurde dann weiter beigelegt:

"L'Ambassade de France a l'honneur d'appeler toute l'attention du Département Politique sur l'importance que les Gouvernements Alliés attachent à empêcher l'évasion par tous moyens des avoirs du Gouvernement et des sujets allemands à l'étranger, et sur le désir qu'ils auraient de réussir à mettre dans la plus large mesure possible les personnes habitant la Suisse en garde contre les sollicitations auxquelles elles pourraient être en butte de la part des sujets ennemis ou de personnes interposées."

Mit Note vom 7. Januar 1919 teilte die französische Botschaft der Schweiz weiter mit:

"D'ordre de son Gouvernement, et pour faire suite à cette communication, l'Ambassade de France a l'honneur de porter à la connaissance du Département Politique que le Gouvernement Français désire interpréter de la même manière que vis-à-vis de l'Allemagne toute évasion d'actif, hypothèques ou charges constituées sur des biens austro-allemands, pouvant servir de gage aux Alliés pour couvrir leurs revendications pécuniaires."

Der schweizerische Bundesrat legte in einer Note vom 24. Jan., auf die verwiesen wird, seinen Rechtsstandpunkt dar und betonte insbesondere, dass er die Ausführung der Waffenstillstandsbedingungen Deutschland überlassen müsse, und dass er davon überzeugt sei, dass die alliierten Regierungen keineswegs die Absicht haben, die Schweiz an einem Handelsverkehr mit Deutschland zu verhindern. Er betonte auch weiter, dass sicherlich die alliierten Regierungen keineswegs darauf ausgingen, Deutschland und seine Staatsangehörigen zu verhindern, die schweizerischen Guthaben zurückzubezahlen, und dass die Bedingungen des Waffenstillstandes und des künftigen Friedensvertrages in keiner Weise die wohl erworbenen Rechte der Schweiz und ihrer Staatsangehörigen berühren, noch die Befugnisse antasten sollten, welche die Schweiz auf Grund ihrer territorialen Souveränität auf deutschem, in der Schweiz befindlichem Besitz geltend machen könne. Auf diese Note hat die Schweiz bis zur Stunde eine Antwort nicht erhalten.

Mit Note vom 12. Februar 1919 teilte die deutsche Gesandtschaft uns als definitiven authentischen Text des Waffenstillstandes von Trier den folgenden Wortlaut mit:

"Engagement pour le Gouvernement Allemand de ne pas disposer, sans accord préalable avec les Alliés, de l'encaisse métallique du Trésor ou de la Reichsbank, des effets ou des avoirs sur ou à l'étranger ainsi que des valeurs mobilières étrangères appartenant au Gouvernement et aux Caisses Publiques.

"Engagement pour le Gouvernement Allemand de ne donner, sans accord préalable avec les Alliés, aucune autorisation de sortie pour les avoirs ou valeurs ci-dessus possédés par des particuliers ou des sociétés."

Wie eine Vergleichung der Texte ergibt, besteht zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied. Der von der deutschen Regierung überreichte Text spricht nur aus, dass über den Metallbestand des Staates oder der Reichsbank, über die Effekten oder Guthaben oder die beweglichen fremden Werte die der Regierung und den öffentlichen Kassen gehören, ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ nicht verfügt werden dürfe, und im 2. Absatz wird bestimmt, dass die deutsche Regierung sich verpflichte, ohne vorhergehendes Einverständnis der Alliierten keine Ausfuhrbewilligungen für solche Guthaben oder Werte zu erteilen, die Privatleuten oder Gesellschaften gehören. Nach dem von Deutschland uns vorgelegten Texte ist somit die Verpflichtung in Bezug auf Guthaben und Werte, die Privatleuten oder Gesellschaften gehören, abgeschwächt, und es sind diese privaten Vermögensstücke dem Staatsvermögen und dem Vermögen der öffentlichen Kassen nicht gleichgestellt.

5) Anlässlich von Verhandlungen, die das Schweiz. Volkswirtschafts-
Département mit der deutschen Vertretung führte, um dieser einen Teil
der in der Schweiz lagernden und Deutschen gehörenden Rohbaumwolle zu
erwerben, wurde vorausgesehen, dass der Kaufpreis zur Deckung deutscher
Verbindlichkeiten in der Schweiz verwendet werden sollte. Seitens der
Commission interalliée wurde uns jedoch brieflich mitgeteilt, dass ein
solcher Verkauf ohne vorhergehende Einwilligung der alliierten Regie-
rungen nicht zulässig sei. Wir haben durch unsere Gesandtschaft in Paris
sofort Schritte eingeleitet und entsprechend der Stellung, die wir in
der Note vom 24. Januar 1919 eingenommen haben, geltend gemacht, dass
es der Schweiz unbenommen sein müsse, deutsche Baumwolle zu kaufen und
den Kaufpreis in Einverständnis mit Deutschland zur Deckung deutscher
Schulden in der Schweiz zu verwenden. Eine Einwilligung der alliierten
Regierungen zu dieser Operation war nie erhältlich. Im Gegenteil wurde
uns durch Note der französischen Botschaft vom 22. März 1919 mitgeteilt,
dass die Entente nur dann mit dem Verkauf deutscher Baumwolle einver-
standen wäre, wenn die entsprechenden Summen, durch die Schweiz in einer
Bank für Rechnung der Alliierten deponiert würden.

6) Als das deutsche Gesuch um Goldausfuhr nach der Schweiz abge-
lehnt wurde, haben wir unsere Gesandtschaft in Paris beauftragt, mit
der französischen Regierung Fühlung zu nehmen und von ihr die Bewilli-
gung für die Ausfuhr von Gold nach der Schweiz zu erwirken. Herr Mini-
ster Dunant setzte sich mit Herrn de Lasteyrie, einem der Delegierten
der französischen Regierung für die finanziellen Verhandlungen mit
Deutschland, in Beziehung, weil Herr de Lasteyrie auch wiederholt in
der Schweiz war und Verhandlungen mit uns geführt hat. Herr Dunant war
beauftragt, Herrn de Lasteyrie speziell auseinander zu setzen, dass die
schweizerische Regierung nicht in der Lage wäre, irgend eine neue Fi-
nanzoperation mit den Alliierten durchzuführen, wenn der schweizerische
Geldmarkt durch die Nichtbezahlung der Guthaben an Deutschland erschüt-
tert würde und in Deroute geriete. Herr de Lasteyrie erklärte dann fer-
ner, dass die Alliierten keineswegs die Absicht haben, die Deutschen zu
verhindern, ihre Verbindlichkeiten einzulösen, dass man aber gerne so
bald wie möglich einen schweizerischen Finanz-Delegierten empfangen möch-
te, der Aufschluss darüber geben würde, worauf sich die am 31. März und
später fällig werdenden Kredite beziehen. Ungefähr gleichzeitig erhielt

die schweizerische Gesandtschaft von der englischen Delegation an der Friedenskonferenz eine Einladung, die Schweiz möchte an der offiziellen Konferenz betr. Finanzfragen der Neutralen teilnehmen. Infolge dieser Depesche hat das Departement im Einverständnis mit dem Bundesrate Herrn Generaldirektor de Haller nach Paris delegiert, zunächst um in Beziehung auf die Deckung der am 31. März verfallenden 18 Millionen Schritte zu tun, um weiter allfällige Aufklärungen zu geben und endlich um auch an den Besprechungen mit der Finanzkommission der Friedenskonferenz teilzunehmen und dort die Interessen der Schweiz zu vertreten. Das Departement beabsichtigt jedoch namentlich für diese letztere Aufgabe Herrn de Haller noch einen oder zwei weitere Herren beizugeben.

II.

Nach den bisherigen Ausführungen handelt es sich um verschiedene Fragen, zu denen Stellung genommen werden muss.

1) Im allgemeinen stellen wir uns auf den Standpunkt, dass es völkerrechtlich nicht zulässig sei, dass der Sieger die Staatsangehörigen des besiegten Landes hindere, ihre Verpflichtungen gegenüber Neutralen zu erfüllen. Hiefür sprechen jedoch nicht nur rechtliche Erwägungen, sondern auch praktische, im Interesse der Sieger gelegene, weil diese doch offenbar nicht die Absicht haben können, den ~~besiegten~~ Besiegten wirtschaftlich vollständig zu vernichten, was aber notwendigerweise eintreten müsste, wenn der deutsche Privatschuldner verhindert würde, dem neutralen Privatgläubiger gegenüber seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Ist dieser Standpunkt anzuerkennen, so ist es ein Gebot der Billigkeit und Notwendigkeit, einem Gesuche der deutschen Regierung um Goldexport nach der Schweiz zu entsprechen, wenn der deutschen Devisenzentrale die Beschaffung von Schweizerdevisen auf andere Art und Weise nicht ermöglicht werden kann.

31. III. 19.